

mutari debere. Nur soweit also kommt Heinrich IV. entgegen, dass er der Einleitung des Verfahrens zustimmt, er behält sich aber vollkommen freie Hand, die Beschlüsse der Bischofsynode, je nachdem sie lauten würden, anzuerkennen oder zu verwerfen. Geradezu wunderbarlich erscheint uns das Bedenken, das die Zuerkennung der Zehenten an die Klöster als alte und geheiligte Tradition hinstellt, an der man am besten gar nicht rühren sollte. Hier galt durch die ganzen Jahrhunderte als allgemeiner Grundsatz des Reichs- und Kirchenrechts gerade die umgekehrte Satzung, dass die Zehenten grundsätzlich den Bischöfen, nicht den Klöstern, zustanden. Mit einem der ganz seltenen Ausnahmefälle war überdies durch die Beendigung des Thüringischen Zehentstreites soeben aufgeräumt worden.

Hier wurde denn auch Abt Maurus Rost von Iburg, der Interpolator der Vita Bennonis, an seiner Vorlage irre. Der Satz und mehr noch die daran geknüpften weiteren Ausführungen waren ihm unverständlich; es schien ihm vielleicht auch dem Ruhme Benno's nicht gerade förderlich, wenn hier mit so unerfreulicher Aufrichtigkeit zugestanden wurde, dass nur ungestüme und immer erneute Bitten vermochten, Heinrich IV. etwas abzutrotzen, das er seiner Ueberzeugung nach als Unrecht ansah. Er verkürzte daher diesen Satz, unterdrückte die ihm unangenehme Wendung '*cui tamen, si vellet, se dicebat refragari honestissime posse*', liess alles Folgende überhaupt weg und gelangte sofort zur Entscheidung der Zehentfrage durch die Urkunde v. J. 1077. Die Lücke füllte er durch eigenmächtige Einfügung eines allgemeinen Hinweises auf das Investiturrecht des Königs aus. So entstand die ganz verderbte Fassung der früher allein bekannten Vita, SS. XII, 71: '*regi tandem constat esse persuasum, ut rem episcoporum aliorumque Christi fidelium iudicio permetteret, eorum diffinitivae sententiae se submitteret, licet maiores sui multo iam tempore episcopalium et abbatialium ecclesiarum investituram usurpassent. Communi itaque sententia Ratisbonae conclusum est ecclesiam Osnabrugensem spoliata publice restituendam. Igitur rex Henricus decimationem suam Osnabrugensi ecclesiae recognovit et reddidit*' etc. gleich der echten Fassung¹.

1) An früherer Stelle, vor Darlegung der Gründe, die ein Aufrollen des Zehentstreites gerade zu jener Zeit aussichtsreich gestalteten, enthält die bisher bekannte Vita einen Satz mehr gegenüber dem neuen Text, SS. XII, 70: '*Tempore enim Ludovici imperatoris Cobbo comes*